

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vereinsbus

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen den Benutzer/Innen und der Urner Kantonalbank, hiernach Bank genannt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Vereinbarung über die Benützung des Vereinsbusses der Bank stellt nach Art. 305 Obligationenrecht (OR) eine Leihe dar. Die Bank überlässt den Vereinsbus den Benutzer/Innen unentgeltlich. Der Gebrauch des Vereinsbusses richtet sich nach diesen Benützungsbestimmungen. Die Benutzer/Innen verpflichten sich den Vereinsbus nach Gebrauch der Bank zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 305 ff. OR.

Reservation

Die Reservation des Vereinsbusses erfolgt über die Internetseite der Bank mit einem Anfrageformular. Nach Überprüfung des Anfrageformulars erhalten die Antragsteller/Innen eine Bestätigung der Reservation des Vereinsbusses. Der Vereinsbus wird nur an Personen mit der entsprechenden Führerausweiskategorie und einem Mindestalter von 21 Jahren verliehen. Zudem sind keine Personentransporte gestattet.

Beschränktes Gebrauchsrecht

Von den Benutzer/Innen ist es zu unterlassen Drittwerbung im Zusammenhang mit dem Vereinsbus der Bank zu betreiben. Unter Drittwerbungen fallen u.a. Folgendes: keine Befestigungen von Werbeschriften / Plakaten irgendwelcher anderer Firmen oder Produkte am Vereinsbus sowie keine Verbreitung von Werbeslogans von Konkurrenzinstituten via Lautsprecheranlage. Des Weiteren ist es untersagt den Vereinsbus der Bank weiter zu verleihen, zu veräussern oder dergleichen.

Lautsprecherdurchsagen sind gemäss Art. 42 des Strassenverkehrsgesetz (SVG) bewilligungspflichtig. Im Kanton Uri ist die zuständige Behörde das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV) (Tel. 041 875 28 01 / Fax 041 875 28 05).

Unterhaltungspflicht

Die Benutzer/Innen haben den Vereinsbus mit ordentlicher Sorgfalt zu behandeln. Der Vereinsbus ist nach Gebrauch vollgetankt und in gereinigtem Zustand (innen und aussen) zurück zu geben.

Abholung und Rückgabe

Der Vereinsbus ist während der Öffnungszeiten bei der Post-Garage AG in Altdorf abzuholen sowie vereinbarungsgemäss zurückzugeben. Sollten die Öffnungszeiten unpassend sein, sind die Benutzer/Innen gebeten sich mit der Post-Garage AG (041 870 22 05) in Verbindung zu setzen.

Die Bank kann den Vereinsbus vor dem vereinbarten Rückgabetermin von den Benutzer/Innen zurückfordern, wenn der Vereinsbus entgegen den vorliegenden Bestimmungen gebraucht, unsachgemäss behandelt oder einem Dritten zum Gebrauch überlassen wird.

Die Benutzer/Innen werden gebeten bei der Rückgabe des Vereinsbusses mögliche Mängel und Schäden unverzüglich zu melden.

Haftung

Die Benutzer/Innen haften nach Art. 97 ff. OR für Schäden bei Vertragsverletzungen. Ferner haften die Benutzer/Innen für den Zufall beim vertragswidrigen Gebrauch des Vereinsbusses nach Art. 306 Abs. 3 OR.

Nicht vereinbarte Benützung des Vereinsbusses, unsorgfältiger Gebrauch des Vereinsbusses oder das Überlassen des Vereinsbusses an einen Dritten stellen eine Verletzung der AGB's dar.

Versicherung

Das Fahrzeug ist von der Bank haftpflicht- und vollkaskoversichert. Grundsätzlich bleibt die Haftung der Benutzer/Innen im Schadenfall im Rahmen des Selbstbehaltes bestehen. Allen Fahrer/Innen wird deshalb der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen, bei der «Schäden beim Führen von fremden Motorfahrzeugen» nicht ausgeschlossen sind. Überprüfen Sie Ihre Police oder fragen Sie Ihre Versicherung.

Urner Kantonalbank